

Wasser in Bürgerhand - Berlin eG (in Vorbereitung)

Satzung (Entwurf)

Stand: 28.04.2006

Präambel

Mit der Genossenschaft soll der Griff des globalen Finanzkapitals in die Taschen von uns Bürgern gestoppt werden. Wir Bürger wollen unsere Grundversorgung - wie zum Beispiel mit Wasser - in eigener Regie wirtschaftlich, sozial und ökologisch gestalten.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- (1)Die Genossenschaft heißt "Wasser in Bürgerhand - Berlin eG", abgekürzt W!BB eG.
- (2)Sitz und Gerichtsstand der Genossenschaft ist Berlin
- (3)Die Genossenschaft befasst sich mit der Versorgung der Bürger, Haushalte und Betriebe mit Trink- Nutz- und Löschwasser und der Entsorgung bzw. Aufbereitung des Brauchwassers.
- (4)Geschäfte auf Nichtmitglieder sind zugelassen. Es wird ein Nichtmitgliederanteil von weniger als 25% angestrebt.
- (5)Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen.
- (6)Die Genossenschaft gehört dem Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften (ZdK) an.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1)Mitglieder können alle natürlichen, juristischen Personen, Personengesellschaften und Personenhandelsgesellschaften werden, die ihren Wohnsitz, Sitz, eine Niederlassung oder Grundbesitz in Berlin haben.
- (2)Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme kann der Antragsteller den Aufsichtsrat anrufen.
- (3)Jedes Mitglied hat - unabhängig von der Anzahl der erworbenen Geschäftsanteile - eine Stimme.
- (4)Die Mitglieder sind berechtigt an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken indem sie auf der Generalversammlung ihre Rechte wahrnehmen und ihr Stimmrecht ausüben.

§ 3 Geschäftsanteil, Zahlungen, Rücklagen, Nachschüsse, Rückvergütung, Verjährung

- (1)Der Geschäftsanteil beträgt für Haushalte 890 Euro – für natürliche Personen 500 Euro, für juristische Personen ihren Bürgeräquivalenten entsprechende Geschäftsanteile.
- (2)Von natürlichen Personon können bis zu 100 Geschäftsanteile erworben werden, von juristischen Personen bis zu 10 pro Bürgeräquivalent.
- (3)Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 20% des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 100% der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind.
- (4)Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.
- (5)Die Mitglieder haben Anspruch auf die vom Vorstand beschlossene Rückvergütung.
- (6)Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft Ausschluss, Auseinandersetzung

- (1)Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr zum Schluss des Geschäftsjahres.
- (2)Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre Anschrift mitzuteilen. Nicht erreichbare Mitglieder können ausgeschlossen werden.

- (3) Ein Mitglied kann zudem ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandelt oder zahlungsunfähig wird.
- (4) Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen diesen Beschluss kann binnen 6 Wochen nach Absendung beim Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden. Erst nach Entscheidung des Aufsichtsrates kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden.
- (6) Über Ausschlüsse von Mitgliedern des Vorstandes oder Aufsichtsrates entscheidet die Generalversammlung.
- (7) Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen.

§ 5 Organe der Genossenschaft

- Generalversammlung
- Aufsichtsrat
- Vorstand
- Bezirksmitgliederversammlungen
- Beirat

§ 6 Generalversammlung

- (1) Eine ordentliche Generalversammlung findet innerhalb der ersten 6 Monate des Geschäftsjahres statt.
- (2) Sie wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder einberufen.
- (3) Die Einladung einschließlich Tagesordnung muss mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung abgesendet werden.
- (4) Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung müssen spätestens 5 Kalendertage vor der Generalversammlung abgesendet werden.
- (5) Benachrichtigungen der Mitglieder können auch auf elektronischem Wege erfolgen.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (8) Die Generalversammlung bestimmt die Versammlungsleitung.
- (9) Die Generalversammlung beschließt folgende Angelegenheiten:
 - Änderung der Satzung
 - Änderung der Rechtsform
 - Auflösung der Genossenschaft
 - Verschmelzung der Genossenschaft mit anderen
 - Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates
 - Entscheidung über die Verwendung des Jahresüberschusses oder des Jahresfehlbetrages
 - Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrates. Sie bestimmt deren Anzahl und Amtszeit.
 - Beschluss einer Geschäftsordnung. Darin kann eine virtuelle Mitgliederversammlung zur Vorbereitung der Generalversammlung vorgesehen werden.
 - Beschlüsse werden gemäß §47 GenG protokolliert

§ 7 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft, berät den Vorstand und berichtet der Generalversammlung.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus dem Vorsitzenden, der von der gesamten Generalversammlung

gewählt wird, und jeweils bis zu 3 Vertretern der natürlichen Personen und bis zu 3 Vertretern der juristischen Personen, die von den jeweiligen Mitgliedern gewählt werden. Jede Gruppe wählt auch einen Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden. Der wird entweder vertreten vom Vorsitzenden oder den beiden Stellvertretern.

- (3)Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.
- (4)Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt einzeln durch die Generalversammlung.
- (5)Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied dieser Beschlussfassung widerspricht.
- (6)Der Aufsichtsrat fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (7)Der Aufsichtsrat bestellt ein Mitglied des Vorstandes.
- (8)Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse bilden.
- (9)Der Aufsichtsrat tagt mindestens vierteljährlich.

§ 8 Vorstand

- (1)Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, der von der Generalversammlung insgesamt gewählt wird, und jeweils bis zu 3 Vertretern der natürlichen Personen und bis zu 3 Vertretern der juristischen Personen, die von den jeweiligen Mitgliedern gewählt werden.
- (2)Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat im Rahmen der Richtlinien der Generalversammlung abgeschlossen.
- (3)Der Vorstand führt die Geschäfte in eigener Verantwortung. Er bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für die Aufstellung des Wirtschaftsplans, für außerplanmäßige Geschäfte, deren Wert 30.000 Euro übersteigt.
- (4)Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Vorstandsmitglied dieser Beschlussfassung widerspricht.
- (5)Der Vorstand stellt den Jahresabschluss auf und legt diesen dem Aufsichtsrat vor.
- (6)Der Vorstand führt ein Mitgliedsverzeichnis.
- (7)Der Vorstand entscheidet über Aufnahme und Ausschluss der Mitglieder.
- (8)Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (9)Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates bei folgenden Handlungen:
 - Geschäftsordnungsbeschlüsse
 - Vorschlag über die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages
 - Erwerb oder Veräußerung von Vermögensgegenständen mit einem Wert von über 5000 Euro
 - Erwerb oder Veräußerung von Grundstücken
 - Aufstellung des Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr.
- (10)Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt.
- (11)Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorstandsvorsitzenden.
- (12)Vorstand und Aufsichtsrat haben eine Sorgfaltspflicht, Haftungspflicht und eine Verschwiegenheitspflicht.

§ 9 Bezirksmitgliederversammlungen

- (1)Jeder Berliner Bezirk hält mindestens 3 Wochen vor der Generalversammlung eine Bezirksmitgliederversammlung ab.
- (2)Die Bezirksmitgliederversammlung beteiligt an der Gestaltung der Tagesordnung der Generalversammlung.

- (3) Sie wählt einen Vertreter des Beirats der Genossenschaft aus ihrer Mitte.
- (4) Einladungen und Abstimmungen erfolgen nach den Festlegungen für die Generalversammlung.

§ 10 Beirat

- (1) Jeder Berliner Bezirk stellt einen Vertreter für den Beirat der Genossenschaft.
- (2) Der Beirat tritt mindestens einmal pro Jahr 1 Woche vor der entsprechenden Generalversammlung zusammen.
- (3) Der Beirat nimmt beratend an den Vorstandssitzungen teil.
- (4) Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Vorstandsmitglied dieser Beschlussfassung widerspricht.
- (5) Die Beiratsmitglieder richten für ihren Bezirk eine regelmäßige mindestens wöchentliche Sprechstunde ein.

§ 11 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen unter dem Namen der Genossenschaft in der Tageszeitung „junge Welt“, Berlin.